

1.Satzung für vorgezogene Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NW.S. 950) in Verbindung mit § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NW.S. 185), hat der Rat der Stadt Brühl in der Sitzung am 06.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Stadt Brühl beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen. Die wichtigsten Maßnahmen wurden in der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) am 28.08.2006 vom Rat der Stadt Brühl beschlossen.

Die Stadt Brühl soll gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bestimmen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG festgelegt sind.

Die zu prüfenden privaten Abwasserleitungen umfassen gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser auf dem Privatgrundstück bis zur Grundstücksgrenze. Dazu gehören auch Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Zu prüfen sind auch schmutzwasserführende Leitungen unter der (Keller-) Bodenplatte einschließlich aller Verzweigungen. Die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich bis zur städtischen Kanalisation gemäß § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Folgende Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführt und soll im Jahr 2011 umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in der folgenden Straße abwassertechnisch erschlossen werden:

Ludwig-Jahn-Straße**§ 3****Durchführung und Fristenbestimmung**

(1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder optischer Inspektion durchzuführen. Die Bescheinigung muss folgenden Inhalt bzw. Unterlagen umfassen:

- Angabe des Prüfverfahrens mit Angabe des Regelwerks.
- Prüfungsergebnis mit Angabe der festgestellten Schäden bzw. Protokoll über Druck- oder Wasserverluste.
- Prüfdatum und Unterschrift des zugelassenen Sachkundigen.

Zusätzlich sollte die Bescheinigung auch einen Entwässerungsplan enthalten, in dem die geprüften Leitungsbestandteile gekennzeichnet sind.

(2) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Brühl vorzulegen. Sollte die private Abwasseranlage im Sinne des § 61a Abs. 1 LWG NRW nicht dicht sein, ist diese zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Der Nachweis der Dichtheit der sanierten privaten Abwasseranlage ist der Stadt bis zum

01.07.2013

vorzulegen.

§ 4

Zulassung der Sachkundigen

Die Zulassung der Sachkundigen richtet sich nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW in Verbindung mit dem Runderlass „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen NRW“ vom 31.03.2009. Bescheinigungen von nicht zugelassenen Sachkundigen werden nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Fristen auf Dichtigkeit prüfen lässt oder eine als undicht geprüfte private Abwasseranlage nicht saniert. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.